

## Anlage Nr. 1 der Schul- und Hausordnung.

### **Entschuldigungsregelung bei Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern**

#### **(1) Freistellung im Laufe eines Schultags**

Bei einer akuten Erkrankung oder sonstigen unvorhergesehenen wichtigen Gründen **sind** die **Fachlehrkräfte**, deren Unterricht betroffen ist, um Freistellung vom weiteren Unterricht zu bitten **oder** die Klassenleitung oder die Tutorin/der Tutor zu informieren.

**Die Freistellung ist von den Lehrkräften sachgerecht zu dokumentieren.**

#### **(2) Fehlzeiten bei Vollzeitunterricht**

Schulversäumnisse wegen Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen **bis zu drei Schultagen** gelten grundsätzlich als entschuldigt, wenn der Schule spätestens am dritten versäumten Schultag eine **schriftliche Benachrichtigung mit Begründung des Fernbleibens** (z. B. per Brief, E-Mail) zugeht. Bei zu vertretendem verspäteten Eingang dieser Benachrichtigung gilt das Fehlen erst vom Tag des Zugangs an als entschuldigt. Bei einem Schulversäumnis **von mehr als drei Schultagen** ist der Schule spätestens am dritten Schultag eine **schriftliche Benachrichtigung mit einer ärztlichen Bescheinigung** über die voraussichtliche Dauer der Krankheit vorzulegen.

#### **(3) Fehlzeiten bei Block- und Teilzeitunterricht**

Schulversäumnisse wegen Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen **an einem Schultag** gelten grundsätzlich als entschuldigt, wenn der Schule **am nächsten Schultag** eine schriftliche Benachrichtigung mit Begründung des Fernbleibens zugeht. Diese ist in der Berufsausbildung oder der Berufsvorbereitung gleichzeitig dem Ausbildenden bzw. Bildungsträger zuzuleiten. Bei einem Schulversäumnis von mehr als einem Schultag ist der Schule spätestens **am 7. Tag** nach dem ersten Fehltag eine **schriftliche Benachrichtigung mit einer ärztlichen Bescheinigung** über die voraussichtliche Dauer der Krankheit vorzulegen. **Die ärztliche Bescheinigung kann durch die schriftliche Mitteilung der Ausbildenden ersetzt werden, aus der hervorgeht, dass eine ärztliche Bescheinigung vorgelegen hat.** In der Berufsvorbereitung oder –ausbildung ist dem Ausbildenden bzw. dem Bildungsträger das Original der ärztlichen Bescheinigung und der Schule die Kopie zu übersenden.

#### **(4) Fehlzeiten bei Leistungsfeststellungen wie Klassenarbeiten und Klausuren sowie sonstigen Formen (Präsentationen etc.)**

Fehlzeiten bei spätestens eine Woche zuvor angekündigten Leistungsfeststellungen werden grundsätzlich nur bei Vorlage einer **ärztlichen Bescheinigung über die Schulunfähigkeit/Prüfungsunfähigkeit** oder durch Vorlage entsprechender Nachweise bei anderen unvorhergesehenen wichtigen Gründen entschuldigt. **Die ärztliche Bescheinigung kann durch die schriftliche Mitteilung der Ausbildenden ersetzt werden, aus der hervorgeht, dass eine ärztliche Bescheinigung vorgelegen hat.** Andernfalls gilt die Leistung als verweigert und wird mit der Note ungenügend bewertet. Werden Klassenarbeiten oder Klausuren aus Gründen, die nicht zu vertreten sind, nicht mitgeschrieben, so werden sie nachgeholt. Grundsätzlich hat sich die **Schülerin bzw. der Schüler** am nächsten Unterrichtstag des jeweiligen Faches mit der betreffenden Lehrkraft **in Verbindung zu setzen, um die Arbeit unverzüglich nachzuschreiben oder einen entsprechenden Termin abzusprechen.**

## **(5) Beurlaubung vom Unterricht**

**(1)** Bleiben Schüler dem Unterricht aus **wichtigen Gründen** fern, so gilt dies nur dann als entschuldigt, wenn die **Beurlaubung vorher** auf der Grundlage eines von ihnen schriftlich gestellten, begründeten Antrags von der Schule genehmigt wurde. Bei unvorhergesehenen Ereignissen gilt die Entschuldigungsregelung für Fehlzeiten.

**(2)** Der Antrag ist grundsätzlich **spätestens eine Woche vorher** zu stellen. Für Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen (bei Vollzeitunterricht) bzw. zwei Unterrichtstagen (bei Block-/Teilzeitunterricht) ist die Klassenleitung bzw. die Tutorin/der Tutor zuständig. Über längere Beurlaubungen sowie über Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den **Ferien** entscheidet die Abteilungsleitung.

**(3)** Bei Entscheidungen über beantragte Beurlaubungen werden neben der Prüfung der Urlaubsgründe unter anderem auch bisher vorliegende Fehlzeiten sowie der Leistungsstand berücksichtigt.